

Allgemeine Geschäfts- u. Lieferbedingungen (AGB)

Reichling Kälte-Klima-Küchentechnik GmbH

Stand 30. Oktober 2009

I. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten u. Pflichten des Käufers/Bestellers

1. Maßgeblichkeit der AGB

a.) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkäuferin/Unternehmerin gelten für alle – auch zukünftigen- Verträge zwischen den Vertragsschließenden. Bedingungen des Käufers / Bestellers sind nur verbindlich, wenn die Verkäuferin sie ausdrücklich u. in Schrift- oder Textform anerkannt hat. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht.

b.) Besondere Abmachungen, die von diesen Bedingungen abweichen, gelten jeweils nur für das Geschäft, für das sie vereinbart sind, haben aber weder rückwirkende Kraft noch gelten sie für spätere Geschäfte.

c.) Soweit im Folgenden die Bezeichnung „Verkäuferin“ verwendet wird, ist hiermit gleichermaßen die Verkäuferin wie die Unternehmerin gemeint. Soweit im Folgenden die Bezeichnung „Käufer“ verwendet wird, ist hiermit gleichermaßen der Käufer wie der Besteller gemeint. Soweit die Bezeichnung „Kaufgegenstand“ verwendet wird, ist hiermit sowohl der Kaufgegenstand als auch das Werk gemeint.

d.) Die Bestellung gilt als Anerkennung der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Verkäuferin.

e.) Die Verkäuferin ist jederzeit berechtigt, die vorliegenden AGB zu ändern. Widerspricht der Käufer den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam.

Widerspricht der Käufer fristgemäß, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Vertrag zu diesem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten. Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte, ohne dass es in jedem Einzelfall einer diesbezüglichen Vereinbarung bedarf.

2. Beratung/Angebote/Vertragsabschluss

a.) Anwendungstechnische Beratung gibt der Verkäuferin nach bestem Wissen aufgrund ihrer Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Einigung u. Anwendung ihrer Erzeugnisse sind jedoch unverbindlich u. befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen u. Versuchen.

b.) Die Bestellung ist für den Käufer verbindlich.

c.) Die Angebote sind freibleibend, falls nicht im Einzelfall die Verkäuferin ihre Bindung an ein Angebot für eine bestimmte Frist ausdrücklich erklärt oder die Angebote ausdrücklich als Festangebote ausgewiesen werden.

d.) Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von der Verkäuferin schriftl. bestätigt sind.

e.) Die Verkäuferin behält sich den Rücktritt vom Vertrag vor, ohne dass Ansprüche irgendwelcher Art an sie gestellt werden können, wenn die Zahlungsfähigkeit des Käufers unsicher erscheint u. / oder die von der Verkäuferin gewünschte Vorkasse abgelehnt wird.

3. Wirksamkeit des Auftrags, Vertretungsmacht

Für sämtliche Vereinbarungen einschließlich aller Nebenabreden, Zusicherungen u. nachträgliche Vertragsänderungen, zur Auftragsannahme, -erweiterung u. – änderung u. zur Erteilung von Kostenvoranschlägen sind grundsätzlich nur Geschäftsführer und Prokuristen vertretungsberechtigt. Sämtliche Vertragsänderungen, Nebenabreden, Zusicherungen, nachträgliche Vertragsänderungen, Auftragsannahme und – erweiterung u. – änderung durch andere Personen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsberechtigte Personen.

4. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen und Aufträge sowie einseitige Erklärungen des Käufers sind schriftl. oder in Textform niederzulegen.

5. Umfang des Auftrages

Bestellt der Käufer eine Ware, die erst für ihn gesondert aufgrund von ihm mitgeteilten Angaben für ihn angefertigt werden muss, ist er zur Abnahme u. Bezahlung der Ware von dem Zeitpunkt an verpflichtet, an dem die Ware seinen Wünschen gemäß modifiziert wurde.

II. Lieferung

1. Lieferkosten

Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend. Lieferung erfolgt zu den von ihr vor Versand oder Abholung der Ware zuletzt bekannt gegebenen Preisen u. Bedingungen.

2. Versand der Ware

Die Verpackung wird anteilig u. gesondert berechnet u. nicht zurückgenommen. Kosten für Versandkisten u. Verschlüsse, soweit deren Wert es rechtfertigt, werden bei fracht- u. kostenfreier Rücksendung an die Bahnstation Lennestadt in einwandfreiem Zustand zu 2/3 des berechneten Wertes rückvergütet.

3. Gefahrtragung

a.) Mit Übergabe der Ware an ein Transportunternehmen, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über. Transportiert die Verkäuferin die Ware selbst, geht die Gefahr mit Anlieferung der Ware auf den Käufer über. Die Pflicht zur Entladung sowie die damit verbundenen Kosten und Gefahr trägt der Käufer.

b.) Wahl der Verpackung, Versandart u. Versandweg erfolgt nach bestem Ermessen der Verkäuferin.

c.) Für eine Versicherung sorgt die Verkäuferin nur auf besondere Anweisung u. auf Kosten des Käufers.

4. Annahmeverzug, Schadensersatz

a.) Nimmt der Käufer die Sache nicht gegen Bezahlung rechtzeitig an, so kann die Verkäuferin dem Käufer schriftl. eine Nachfrist von 2 Wochen mit der Erklärung setzen, dass sie nach Ablauf dieser Frist eine Annahme ablehne. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht in den gesetzlich bestimmten Fällen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist ist die Verkäuferin berechtigt, die Erfüllung des Vertrages abzulehnen.

b.) Hat der Käufer die Nichtannahme zu vertreten, so ist die Verkäuferin berechtigt, neben dem Rücktritt Schadensersatz zu verlangen. Begehrt die Verkäuferin Schadensersatz, so beträgt dieser pauschaliert 15% des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Verkäuferin einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

III. Lieferung/ Lieferverzug

1. Schriftform, Fristbeginn

Liefertermine / Lieferfristen sind schriftl. anzugeben. Lieferfristen beginnen nach endgültiger Klärung erteilter Aufträge, also nach Eingang aller für die Auftragsentwicklung erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Muster etc.) bzw. der Auftragsbestätigung durch die Verkäuferin. Für das Verlegen aller Rohrleitungen sind vom Käufer einwandfreie Arbeitsvoraussetzungen zu schaffen, dazu gehören alle vorgefertigten Durchbrüche in Decken und Wänden und Türbekleidungen.

2. Nicht von der Verkäuferin zu vertretende Verzögerungen

a.) Treten durch nicht von der Verkäuferin zu vertretende Umstände (z.B. höhere Gewalt, Streik usw.) insbesondere durch Verzögerungen bei den Vormaterialwerken Verzögerungen ein, hat der Käufer kein Recht vom Kaufvertrag zurückzutreten u./oder Schadensersatz zu verlangen. Dies gilt hinsichtlich des Kündigungsrechts nicht für die Fälle des §322 Abs. 2 Nr. 2 BGB

b.) Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich bzw. der vereinbarte Liefertermin verschiebt sich angemessen wegen eines von der Verkäuferin nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernisses. Der Liefertermin verschiebt sich ferner entsprechend um den Zeitraum, um den sich die Klarstellung der Einzelheiten unplanmäßig verzögert.

c.) Erhöht sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, verlängert sich die Lieferzeit / verschiebt sich der Liefertermin entsprechend.

3. Lieferverzug bei unverbindlicher Lieferfrist/Liefertermin

Der Käufer kann vier Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die Verkäuferin schriftl. auffordern, binnen einer Frist von vier Wochen zu liefern, mit dem Hinweis, dass er die Abnahme nach Ablauf der Frist ablehne. Dies gilt nicht, soweit nach dem Gesetz eine Fristsetzung entbehrlich ist.

4. Lieferverzug bei verbindlicher Lieferfrist/Liefertermin

Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, bestehen die Rechte des Käufers ab dem Zeitpunkt des Verzugsintrittes.

5. Schadensersatz

a.) Verzögerungsschaden

Gerät die Verkäuferin in Verzug, beschränkt sich die Höhe des Schadensersatzes auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises, wenn sie leicht fahrlässig gehandelt hat.

b.) Nichterfüllungsschaden

Tritt der Käufer nach dem Ablauf der Nachfrist zurück, kann er höchstens 10% des vereinbarten Kaufpreises als Schadensersatz bei einem leicht fahrlässigen Handeln der Verkäuferin verlangen.

IV. Preise und Zahlung

1. Preise

- a.) Die Angebote sind freibleibend. Lieferung, Leistung und Berechnung erfolgen zu den von der Verkäuferin vor Versand oder Abholung der Ware zuletzt bekannt gegebenen Preisen u. Bedingungen so lange der Vorrat reicht.
- b.) Die Preise verstehen sich grundsätzlich ab Lager bzw. Lieferwerk ausschließlich Fracht und Verpackungskosten zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- c.) Wasser- u. Elektroinstallationen, Keller-, Wand-, Decken- und Mauerdurchbrüche gehören nicht zum Lieferumfang.

2. Rechnungsstellung, Fälligkeit

Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind spätestens bei Erhalt der Ware u. Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.

3. Zahlungsweise

- a.) Die Zahlung hat Bar oder durch Überweisung zu erfolgen. Maßgeblich für den Fristeinhalt ist der Eingang bei der Verkäuferin bzw. die Gutschrift auf deren Konto. Zahlungen an Angestellte oder Vertreter dürfen nur erfolgen, wenn diese eine gültige Inkassovollmacht vorweisen.
- b.) Eine andere Zahlungsweise muss ausdrücklich vereinbart sein. Schecks und Wechsel werden nur nach Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Die Herausgabe von fremden oder eigenen Akzepten behält sich die Verkäuferin vor. Sämtliche hieraus entstehenden Kosten trägt der Käufer. Eine Gewähr für Vorlage oder Protest übernimmt die Verkäuferin nicht. Protesterhebungen eigener Wechsel des Bestellers oder nicht sofortige Abdeckung protestierter fremder Wechsel ermächtigen die Verkäuferin, sämtliche noch laufende Wechsel zurückzugeben. Gleichzeitig werden sämtliche Forderungen der Verkäuferin fällig. Vordatierte Schecks werden nicht angenommen.

4. Fälligkeit

Die Zahlung hat ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

5. Zurückbehaltung/Aufrechnung

Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder Aufrechnungen etwaiger Gegenansprüche ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder durch die Verkäuferin anerkannt sind.

V. Zahlungsverzug

1. Fristsetzung und Rücktritt

- a.) Befindet sich der Käufer in Verzug, kann die Verkäuferin ihm eine Frist von 2 Wochen zur Zahlung des noch ausstehenden Betrages setzen. Mit Ablauf dieser Frist kann die Verkäuferin vom Vertrag zurück treten u. zugleich Schadensersatz verlangen.
- b.) Tritt die Verkäuferin zurück, werden bereits erfolgte Kaufpreiszahlungen gegen Rückgabe der Ware nur noch anteilig in Höhe des noch vorhandenen Verkehrswertes der Ware zurück erstattet. Wertverluste gehen zu Lasten des Käufers. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rückgabe der Ware geäußert werden kann, kann ein öffentlich vereidigter Sachverständiger den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Dabei anfallende Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

2. Verzugszinsen /Rabattwegfall

Im Verzugsfall schuldet der Käufer ohne das Erfordernis einer weiteren Mahnung durch die Verkäuferin die gesetzlichen Verzugszinsen von 8% über dem Basiswert. Bei Zahlungsverzug entfällt darüber hinaus jede Rabattgewährung. Der Ersatz weitergehender Schäden ist nicht ausgeschlossen.

3. Fälligkeit aller Forderungen / Vorauszahlungen / Rücktritt / Schadensersatz

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen der Verkäuferin zur Folge. Die Verkäuferin ist berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen u. die noch nicht bezahlte Ware zurückzuholen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

4. Gefahrtragung während des Verzuges

Der Käufer trägt während seines Verzuges auch dann die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Leistung, wenn sich die Ware noch bei der Verkäuferin befindet.

VI. Sicherungsrechte

1. Umfang, Eigentumsvorbehalt

a.) Die gelieferte Ware bleibt bis zum Ausgleich - der der Verkäuferin aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen- Eigentum der Verkäuferin. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Forderungen, die die Verkäuferin aus ihrer laufenden Geschäftsbeziehung gegenüber dem Käufer hat.

b.) Auf Verlangen des Käufers ist die Verkäuferin zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat u. für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht.

c.) Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der Verkäuferin um 20%, wird diese auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl im Hinblick auf die 120% übersteigenden Werte freigeben.

2. Geltendmachung Eigentumsvorbehalt

Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes ist die Verkäuferin berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu fordern. Zurückbehaltungsrechte des Käufers, die nicht auf dem Kaufvertrag beruhen, sind ausgeschlossen.

3. Verbindung/Vermischung /Verarbeitung bei Eigentumsvorbehalt

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für die Verkäuferin, ohne dass diese allerdings verpflichtet wird. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gemäß den Vorschriften der §§ 947 ff. BGB an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit NICHT der Verkäuferin gehörenden Sachen erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes ihrer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

4. Veräußerung /Sicherheitsübereignung /Verpfändung der Ware bei Eigentumsvorbehalt

a.) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern oder verarbeiten u. sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachteilig verschlechtern. Er ist verpflichtet, der Verkäuferin das Eigentum vorzubehalten.

b.) Der Käufer tritt die Forderungen mit allen Rechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an die Verkäuferin ab. Wurde die Ware verbunden, vermischt oder verarbeitet u. hat die Verkäuferin hieran Miteigentum erlangt, steht ihr die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert ihrer Rechte an der Ware zu.

c.) Der Käufer ist zur Einziehung der in dieser Regelung genannten Forderungen trotz der vorstehenden Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis der Verkäuferin bleibt jedoch von der Einziehungsermächtigung der Verkäuferin unberührt. Die Verkäuferin wird die Forderung so lange nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Käufer hat der Verkäuferin auf Verlangen alle Auskünfte für eine Geltendmachung der Rechte zu erteilen sowie die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

d.) Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware oder die an ihre Stelle tretenden Forderungen zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

5. Zugriffe Dritter bei Eigentumsvorbehalt

Bei Zugriffen Dritter, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Käufer unter Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt zu widersprechen u. die Verkäuferin unverzüglich schriftl. zu unterrichten. Eine schriftl. Information hat auch dann zu erfolgen, wenn von dritter Stelle ein Werkunternehmerpfandrecht oder sonstige Sicherungsrechte geltend gemacht werden. Der Käufer ist verpflichtet, die Verkäuferin bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen.

6. Unternehmerpfandrecht

An den in den Besitz der Verkäuferin gelangten Gegenständen u. Unterlagen des Käufers besteht wegen der Forderungen aus einem Werkvertrag ein Pfandrecht. Die Verkäuferin ist berechtigt, diese Gegenstände auch durch freihändigen Verkauf zu verwerten. Wird von dem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch gemacht, so genügt als Androhung die Absendung einer schriftl. Benachrichtigung an die letzte Anschrift des Käufers.

7. Zurückhaltungsrecht

Wegen aller gegen den Käufer gerichteten Forderungen, einschließlich solcher aus früheren Werk- und Kaufverträgen steht der Verkäuferin an den in ihren Besitz gelangten Gegenständen u. Unterlagen des Käufers ein Zurückbehaltungsrecht zu.

VII. Gewährleistung

1. Soll- Beschaffenheit

a.) Die Soll-Beschaffenheit der Ware bestimmt sich nach den Ausschreibungsunterlagen, der Auftragsbestätigung und den Datenblättern der Verkäuferin. Im Übrigen ist Maßstab für die Fehlerfreiheit der Stand der Technik für vergleichbare Waren des Typs des Kaufgegenstandes bei Abschluss des Kaufvertrages. Geringfügige Abweichungen gelten nicht als Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit. Die Werbung eines anderen Herstellers ist für die Sollbeschaffenheit nur dann verbindlich, wenn die Verkäuferin sie sich zu eigen gemacht hat.

b.) Geringe, technische nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, Gewicht der Ausrüstung oder des Designs dürfen nicht beanstandet werden u. gelten nicht als Mangel im Sinne des § 434 BGB: Dies gilt auch für handelsübliche Abweichungen, es sei denn, dass der Verkäufer eine mustergetreue Lieferung schriftl. zugesagt hat.

2. Untersuchungs- u. Rügepflicht

Der Käufer hat die Sache unverzüglich nach der Annahme oder innerhalb von acht Tagen nach der Bereitstellungsanzeige zu untersuchen u. wenn sich ein Mangel zeigt, der Verkäuferin unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt er die Anzeige, so gilt die Kaufsache als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Kaufsache auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Dies gilt nicht in den Fällen der § 444 bzw. § 639 BGB.

3. Gewährleistungsumfang

a.) Bei berechtigten Mängelrügen kann der Käufer Nacherfüllung verlangen. Die Verkäuferin wird nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.

b.) Schlägt der Versuch einer Mängelbeseitigung durch die Verkäuferin dreimal fehl oder ist sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, so kann der Käufer nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrags oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Eine Nachbesserung gilt auch nach dem dritten erfolglosen Versuch nicht als endgültig fehlgeschlagen, wenn sich insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen, die die Nachbesserung erschweren, etwas anderes ergibt.

c.) Für die bei der Nachbesserung ggf. eingebauten Teile wird bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht des Kaufgegenstandes Gewähr aufgrund des Kaufvertrages geleistet. Ggf. ausgewechselte Einzelteile werden Eigentum der Verkäuferin.

4. Abwicklung / Kosten

a.) Der Käufer kann Nachbesserungsansprüche bei der Verkäuferin geltend machen. Die Verkäuferin bestimmt Art u. Ort der Nachbesserung.

b.) Bei Rückgängigmachung des Vertrages werden die empfangenen Leistungen zurückgewährt bzw. bei Herabsetzung der Vergütung der vom Käufer gezahlte Mehrbetrag von der Verkäuferin erstattet u. die gezogenen Nutzungen herausgegeben. Sofern der Käufer Nutzungen entgegen den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht gezogen hat, ist er der Verkäuferin zum Wertersatz verpflichtet.

5. Gewährleistungsausschluss

a.) Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn nach Entdeckung des Mangels die Sache vom Käufer oder von jemand anderem als der Verkäuferin verändert oder instand gesetzt worden sind. Hiervon ausgenommen sind Notfälle und Fälle, in denen die Veränderung oder Instandsetzung eindeutig keinen Einfluss auf den Mangel haben konnte.

b.) Gewährleistungsverpflichtungen der Verkäuferin erlöschen weiterhin, wenn der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung, Lagerung u. Pflege des Kaufgegenstandes nicht befolgt hat.

c.) Weitergehende Ansprüche des Käufers - auch solche aus § 437 Nr. 3 BGB - sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn, Folgekosten oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

6. Unberechtigte Mängelrüge, Nachprüfung

Bei unberechtigten Mängelrügen, die eine umfangreiche Nachprüfung verursachen, werden die erforderlichen Prüfungskosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Zeigt sich nach der gewöhnlichen Mängelprüfung, dass eine umfangreiche Untersuchung erforderlich ist, informiert die Verkäuferin den Käufer, um diese mit dessen Zustimmung durchzuführen.

7. Verjährung

- a.) Gewährleistungsfristen für erkennbare Mängel verjähren mit Ablauf von 6 Monaten seit Lieferung.
- b.) Für solche Sachmängel, die bei Abnahme nicht erkennbar sind, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr nach Abnahme.

VIII. Haftung

1. Organe und leitende Angestellte

Bei einem Handeln von Organen u. leitenden Angestellten ist die Haftung der Verkäuferin – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Einfache Erfüllungsgehilfen

Bei einem Handeln von einfachen Erfüllungsgehilfen haftet die Verkäuferin bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten umfassend. Bei der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten besteht die Haftung bei einfachen Erfüllungsgehilfen nur für Vorsatz u. grobe Fahrlässigkeit.

3. Schadenshöhe

Für den Fall fahrlässig verursachter Schäden ist die Haftung auf die Höhe der vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Dies gilt nicht bei einem grob fahrlässigen Verhalten von Organen oder leitenden Angestellten.

4. Personenschäden

Für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Verkäuferin umfassend.

5. Eigenhaftung der Arbeitnehmer

Eine persönliche Haftung der Organmitglieder und Arbeitnehmer der Verkäuferin gegenüber dem Käufer besteht nur in dem Umfang, in dem die Verkäuferin selbst haftet.

6. Versicherung

Soweit die Verkäuferin gegen die Haftung für die in den vorgenannten Absätzen genannten Schäden versichert ist, kann sie einen etwaigen Versicherungsanspruch an den Geschädigten abtreten.

X. Entwürfe, Zeichnungen, Muster

Alle Entwürfe, Zeichnungen und Muster, die die Verkäuferin dem Angebot beifügt oder zur Erleichterung des Wiederverkaufs ihrer Erzeugnisse dem Käufer auf unbestimmte Zeit überlässt, bleiben unveräußerliches Eigentum der Verkäuferin und sind auf Verlangen zurückzugeben. Eine Weitergabe oder Reproduktion von Zeichnungen und Entwürfen, insbesondere an Konkurrenzunternehmen der Verkäuferin, ist NICHT gestattet.

XI. Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Ansprüche ist Lennestadt Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch wenn Verkäufe oder Lieferungen von einer Niederlassung vorgenommen worden sind. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses.

Die Verkäuferin behält sich jedoch das Recht vor, den Käufer auch vor dem für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

2. Maßgeblichkeit deutschen Rechts

Auf die gesamte Geschäftsverbindung findet deutsches Recht Anwendung. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.